

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Anweisung für die Großherzoglichen Beamten des Hochbauwesens

Carlsruhe, 1869

Vierter Abschnitt. Von den Dienstbezügen der Baubeamten

[urn:nbn:de:bsz:31-15270](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-15270)

Dritter Abschnitt.

Von der Beforgung der technischen Gegenstände der Baupolizei.

§. 47.

Die Baupolizeigeschäfte, welche von den Bezirksbauinspektionen zu besorgen sind, richten sich nach den hierüber gegebenen besonderen Bestimmungen.

Vierter Abschnitt.

Von den Dienstbezügen der Baubeamten.

§. 48.

Die Baubeamten haben neben ihrer Besoldung und dem geordneten Aversum für Büreaufkosten, von Dienstverrichtungen, welches sie für das Hochbauwesen des Staates oder für die Baupolizei in ihrem Wohnsitz besorgen, für letztere, so weit nicht für einzelne Orte und Geschäfte kraft besonderer Verordnung Vergütung gewährt wird, nichts zu beziehen.

Gleiches gilt, wenn sie auf Veranlassung der betreffenden Staatsbehörde die von anderen Sachverständigen aufgestellten Gebührenrechnungen wegen Baugeschäften für Gemeinden, andere Körperschaften und Stiftungen zu prüfen haben.

§. 49.

Bei auswärtigen Geschäften beziehen die Baubeamten Diäten und Reisekostenvergütung nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 9. Mai 1867, Regierungsblatt S. 165 u. ff.

Die Diäten und Reisekostenvergütung der Mitglieder der Baudirection übernimmt ohne Ausnahme die Staatskasse, jene der Bezirksbauinspektion und der Gehilfen bestreitet:

- a. die Staatskasse, wenn das auswärtige Geschäft ausschließlich Bauangelegenheiten des Staats betrifft,
- b. die bezügliche Gemeinde-, Körperschafts- oder Stiftungskasse, wenn das auswärtige Geschäft ausschließlich Bauangelegenheiten von Gemeinden, Körperschaften und Stiftungen betrifft,
- c. zu gleichen Theilen die Staatskasse und die bezügliche Gemeinde-, Körperschafts- oder Stiftungskasse, wenn während des auswärtigen Aufenthaltes Geschäfte für den Staat und für eine Gemeinde, Körperschaft oder Stiftung besorgt wurden.

§. 50.

Für Gehilfen, die nur gegen Tagsgebühr bei einer Bezirksbauinspektion Dienste leisten, wird wegen Vergütung bei auswärtigen Geschäften vom Finanzministerium jeweils besondere Bestimmung getroffen.

§. 51.

Ueber alle die Staatskasse treffenden Kostenanrechnungen für auswärtige Geschäfte haben die Bezirksbauinspektionen monatlich Vorlage an die Baudirection zu machen, welche die Kostenverzeichnisse zur Zahlungsanweisung dem Finanzministerium vorlegt.

§. 52.

Hat ein Staatsbaubeamter für das Bauwesen von Gemeinden, sonstigen Körperschaften und Stiftungen andere als die im §. 48 Abs. 2 benannten Geschäfte zu besorgen, so gebührt ihm Bezahlung nach folgendem Tarif:

Von dem Bauaufwand.					
bis mit 4000 fl.	über 4000 fl. bis mit 10,000 fl.	über 10,000 fl. bis mit 20,000 fl.	über 20,000 fl. bis mit 35,000 fl.	über 35,000 fl.	
I. bei einfachen ländlichen Gebäuden, als Scheuern, Stallungen und sonstigen Oekonomiegebäuden	2,5 %	2,1 %	1,6 %	1,1 %	0,6 %
II. bei Schul-, Pfarr-, Rath- und Krankenhäusern	3,2 %	2,8 %	2,3 %	1,8 %	1,2 %
III. bei Kirchen auf dem Lande und einfachen Kapellen	3,0 %	2,6 %	2,1 %	1,6 %	1,0 %
IV. bei Stadtkirchen und reich ausgestatteten Kapellen	4,0 %	3,6 %	3,1 %	2,5 %	1,8 %

Im Besondern wird noch weiter bestimmt:

1. Für diese Beträge sind an künstlerischen Arbeiten zu liefern:

- a. Vorlageplan (Lageplan, Grundrisse, Ansichten, Durchschnitte) nebst annähernder Berechnung der Baukosten; Werkplan (Grundrisse, Ansichten und Durchschnitte), Constructionen und Detailzeichnungen, in's Einzelne gehender Kostenüberschlag;
- b. obere Leitung und Ueberwachung der Bauausführung, Abschluß der Verträge, Prüfung der Baukostenrechnungen, Schlußabrechnung mit den einzelnen Unternehmern, sowie Erstattung des Rechenschaftsberichts ohne Stellung der Spezialbauaufsicht.

2. Von obigen Beträgen unter I—IV. entfällt:

- a. auf 1. a. die eine Hälfte,
- b. auf 1. b. die andere Hälfte,
- c. auf den Vorlageplan und die annähernde Kostenberechnung 0,14
- d. auf die Fertigung der Werkpläne 0,14
- e. auf die Ausarbeitung der Constructionen und Detailzeichnungen 0,08
- f. auf den in's Einzelne gehenden Kostenüberschlag 0,14

3. Es wird ferner vergütet:

- a. für die Abänderung eines bereits genehmigten Planes und Kostenüberschlages und deren Neuaufzeichnen und Neubearbeiten 0,2
- b. für die bloße Aufnahme eines Planes und Zeichnung in's Kleine 0,09
- c. für die Abänderung eines schon vorhandenen Planes und dessen neue Aufzeichnung 0,1
- d. für die Prüfung eines Planes und Kostenüberschlages 0,05
- e. für die Prüfung und Richtigstellung der Rechnung eines Neubaus 0,1
- f. für die Prüfung einer umfassenden Bauveränderung 0,1
der Sätze unter I—IV.

4. Zur Bemessung der Belohnung für die Besorgung von Hauptausbesserungen und umfassenden Veränderungen an Gebäuden werden die Beträge unter 1 und 2 mit $\frac{5}{4}$ vervielfacht.

5. Für das Abzeichnen eines Planes ist Ersatz der Fertigungskosten zu leisten, und zwar in der Weise, daß für einen vollen Tag $\frac{2}{3}$ der geordneten Diät des die Fertigung besorgenden Bediensteten anzurechnen sind.

6. Für die Prüfung einzelner Kostenzettel über kleinere Ausbesserungen und Bauveränderungen werden
 - a. von den Kostenbetrag bis zu 100 fl. — $1\frac{1}{2}$ Prozent,
 - b. " " " über 100 fl. bis zu 500 fl. — 1 Prozent,
 - c. " " " über 500 fl. — $\frac{1}{2}$ Prozent vergütet.
7. Bei Geschäften außerhalb des Wohnorts sind die Reisekosten zu vergüten, und kommt die übliche Diät in Anrechnung.
8. Bei obigen Ansätzen ist der Aufwand für Geschäftsaushilfe, für Schreib- und Zeichenmaterial und Abschriftsgebühren inbegriffen.
9. Die Sätze 3. d. e. f. finden Anwendung, wenn das Bauwesen von einem andern Sachverständigen besorgt wurde.

§. 53.

Hat ein Staatsbaubeamter in Baustreitigkeiten unter Privaten als Sachverständiger Dienste zu leisten, so gebührt ihm hiefür Bezahlung nach §. 8 der höchsten Verordnung vom 2. April 1866 (Regierungsblatt S. 81 u. ff.).

Fünfter Abschnitt.

Von der Dienstführung der Baubehörden im Allgemeinen.

§. 54.

Die Baubehörden haben über die bei ihnen einlaufenden und abgehenden Geschäftsgegenstände ein Geschäftsjournal mit Reproduzendenregister, die Bezirksbauinspektionen nach Beilage 9 und 10, zu führen und die Pläne und Acten des Dienstes — die Bezirksbauinspektionen ihre Acten nach der in der Beilage 11 enthaltenen Registraturordnung — sorgfältig aufzubewahren.

§. 55.

Die Bezirksbauinspektionen sollen — so weit es noch nicht geschehen ist — nach und nach von jedem ihrer Aufsicht anvertrauten Staatsgebäude in einem für die Acten passenden Formate Situationspläne und Grundrisse (diese von jedem Stockwerke) fertigen und je in das betreffende Actenheft aufnehmen. In gleicher Weise sollen nach und nach Situationspläne und Grundrisse zu den Acten der Oberbehörde, deren Geschäftskreis die betreffenden Gebäude angehören, gefertigt werden.

§. 56.

Die Bezirksbauinspektionen haben sich über den Preis der Baumaterialien und Bauarbeitslöhne, so wie über die Bezugsorte der besseren Bau- und Haussteine, auch des sonstigen besseren Materials fortwährend in genauester Kenntniß zu erhalten und ihre Notizen hierüber in das hiezu bestimmte besondere Actenheft „Materialpreise und Arbeitslöhne“ niederzulegen.

§. 57.

Für die Dienstgeräte, die Dienstaushilfe und die Kanzleibedürfnisse der Baudirection sorgt der Staat. Den Bezirksbauinspektionen werden das Dienstiegel, die Registratur- und Plankästen und Repositorien auf Staatskosten gestellt; alles andere Dienstgeräte, so wie das erforderliche Schreib-, Zeichen- und Packmaterial, die Miethe für das Geschäftszimmer, den Aufwand für Heizung und Beleuchtung desselben, endlich den Aufwand für Bedienung haben sie aus den ihnen ausgeworfenen Bureauaversen zu bestreiten.

Der Aufwand für Zeichen- und Schreibmaterial, welches bei der Ausführung eines Neubaus oder einer größeren Bauveränderung für die Detailzeichnungen von dem für dieses Bauwesen bestellten besonderen